



Betreff:

öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH

Einreicher: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung	Erstellungsdatum	21.03.2018
	Eingang 922:	21.03.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
11.04.2018		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH gemäß Anlage 2.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Der Landeshauptstadt Potsdam entstehen durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH keine finanziellen Aufwendungen. Die Kosten der notariellen Beurkundung der Gesellschaftsvertragsänderung werden durch die Gesellschaft getragen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH wurde mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages vom 23.11.1993 errichtet. Der Gesellschaftsvertrag wurde zuletzt am 14.10.2008 insgesamt neu gefasst.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Gesellschaftsvertrag insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Besonderen Städtebaurechts in von der Stadt Potsdam durch Satzung festgelegten Bereichen sowie die Erbringung von immobilienwirtschaftlichen und sonstigen Dienstleistungen im Rahmen der kommunalen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des besonderen Städtebaurechts wird die Gesellschaft als treuhänderischer Entwicklungsträger nach § 167 BauGB tätig.

Die Gesellschaft wurde am 23.11.1993 mit der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Bornstedter Feld“ beauftragt. Die Entwicklungsmaßnahme wird voraussichtlich bis zum 31.12.2020 planmäßig abgeschlossen sein.

Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 102,3 T€ wird zu 90,1 % von der ProPotsdam GmbH und zu 9,9 % von der Mittelbrandenburgischen Sparkasse gehalten.

Die Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH ist damit eine Tochtergesellschaft der ProPotsdam GmbH. Die Gesellschaft gehört seit 2006 zum Unternehmensverbund ProPotsdam.

Am 30.01.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung einen aktualisierten Mustergesellschaftsvertrag beschlossen (DS Nr. 12/SVV/0827). Die Aktualisierung des Mustergesellschaftsvertrages erfolgte vor dem Hintergrund der Änderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und aufgrund der Empfehlungen der Transparenzkommission. Sukzessive wurden und werden die Gesellschaftsverträge der städtischen Unternehmen angepasst und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Begonnen wurde mit der Anpassung bzw. Änderung der Gesellschaftsverträge der Holdinggesellschaften (u.a. ProPotsdam GmbH). In weiteren Schritten erfolgt eine Anpassung der Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften der Holdinggesellschaften. Hiermit erfolgt die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH.

Insbesondere die Regelungen des § 8 Abs. 2 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages (Bildung des Aufsichtsrates) bedürfen teilweise der Überarbeitung und entsprechen nicht in Gänze den Anforderungen des § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam.

Auf Grundlage des Mustergesellschaftsvertrages und in Verhandlung mit der Minderheitsgesellschafterin Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam (MBS) wurde der Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH überarbeitet. Die kommunalrechtlichen Vorgaben - insbesondere nach § 96 Abs. 1 BbgKVerf - wurden im angepassten Gesellschaftsvertrag berücksichtigt. Die sparkassenrechtlich notwendige Einholung eines Beschlusses des Verwaltungsrates der MBS ist für den 23.03.2018 vorgesehen. Jede weitere Änderung bedarf ebenfalls der Zustimmung der MBS.

In der beiliegenden Synopse (Anlage 1) werden der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH und der Vorschlag eines angepassten Gesellschaftsvertrages für die Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH gegenübergestellt.

II. Handlungsbedarf

Gemäß § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet die Stadtverordnetenversammlung u.a. über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält. Des Weiteren entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Entsendung von Stadtverordneten in Aufsichtsräte oder Beiräte dieser Gesellschaften.

Somit wird der angepasste bzw. überarbeitete Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

III. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH sind die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam und das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Anlage:

- Anlage 1: Synopse zu den beabsichtigten Anpassungen bzw. Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH
- Anlage 2: angepasster bzw. geänderter Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH

Synopse zu den beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH

Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH vom 14.10.2008	Vorschlag zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH
<p align="center">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p align="center">„Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH“.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam.</p>	<p align="center">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p align="center">„Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH“.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.</p>
<p align="center">§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Besonderen Städtebaurechts in von der Stadt Potsdam durch Satzung festgelegten Bereichen sowie die Erbringung von immobilienwirtschaftlichen und sonstigen Dienstleistungen im Rahmen der kommunalen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.</p> <p>(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des besonderen Städtebaurechts wird die Gesellschaft als treuhänderischer Entwicklungsträger nach § 167 BauGB tätig. Sie übernimmt:</p> <p>a) Grundlegende Untersuchungen und Planungen zur Bestimmung und Fortentwicklung der Ziele der Entwicklungsmaßnahme,</p> <p>b) Die Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme. Dazu gehört die Koordination aller von der Entwicklungsmaßnahme berührten Institutionen, Verwaltungen, Eigentümer, Nutzer und sonstigen Interessierten.</p> <p>c) Die Einwerbung und Bewirtschaftung von Mitteln zur Finanzierung der Maßnahme und gegebenenfalls deren dingliche Sicherung.</p>	<p align="center">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Besonderen Städtebaurechts in von der Stadt Potsdam durch Satzung festgelegten Bereichen sowie die Erbringung von immobilienwirtschaftlichen und sonstigen Dienstleistungen im Rahmen der kommunalen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.</p> <p>(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Besonderen Städtebaurechts wird die Gesellschaft als treuhänderischer Entwicklungsträger nach § 167 BauGB tätig. Sie übernimmt:</p> <p>a) Grundlegende Untersuchungen und Planungen zur Bestimmung und Fortentwicklung der Ziele der Entwicklungsmaßnahme,</p> <p>b) Die Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme. Dazu gehört die Koordination aller von der Entwicklungsmaßnahme berührten Institutionen, Verwaltungen, Eigentümer, Nutzer und sonstigen Interessierten.</p> <p>c) Die Einwerbung und Bewirtschaftung von Mitteln zur Finanzierung der Maßnahme und gegebenenfalls deren dingliche Sicherung.</p>

<p>d) Die Beratung der Stadt in allen mit dem Entwicklungsbereich zusammenhängenden Fragen sowie die Information der Öffentlichkeit zur Gebietsentwicklung.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wird versuchen, im Entwicklungsgebiet Modellprogramme zur städtebaulichen Entwicklung insbesondere von Konversionsflächen, die beispielhaft für die neuen Bundesländer sein können, zu initiieren und vorhandene Programme für dieses Gebiet nutzbar zu machen.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird sich auch bemühen, auch außerhalb der Anwendbarkeit des Städtebaurechts strukturverbessernde Maßnahmen in Verbindung mit dem Entwicklungsbereich Bornstedter Feld zu fördern, vorzubereiten, zu betreuen, durchzuführen oder die Durchführung solcher Maßnahmen zu leiten. Sie wird weiterhin auch dafür die möglichen Finanzierungs- und Fördermittel einwerben, bewirtschaften und gegebenenfalls deren dingliche Sicherung veranlassen.</p> <p>(5) Im Rahmen ihres vorgenannten Tätigkeitsumfangs kann die Gesellschaft Grundstücke im eigenen Namen erwerben, bewirtschaften und veräußern sowie Baumaßnahmen durchführen lassen und Baubetreuungstätigkeiten im eigenen Namen durchführen oder durchführen lassen. Sie handelt in diesem Rahmen jeweils treuhänderisch auf Rechnung der Gemeinde oder auf Rechnung eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder einer anderen städtischen Gesellschaft beziehungsweise einer anderen öffentlichen Körperschaft, wenn die Gemeinde hierzu ihr Einverständnis erklärt hat.</p> <p>(6) Die vorgenannten Tätigkeiten können selbst oder durch Dritte vorgenommen werden.</p> <p>(7) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen, soweit diese sich innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Ausgründung vorliegt, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 7 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist und die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt steht.</p>	<p>d) Die Beratung der Stadt in allen mit dem Entwicklungsbereich zusammenhängenden Fragen sowie die Information der Öffentlichkeit zur Gebietsentwicklung.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wird versuchen, im Entwicklungsgebiet Modellprogramme zur städtebaulichen Entwicklung insbesondere von Konversionsflächen, die beispielhaft für die neuen Bundesländer sein können, zu initiieren und vorhandene Programme für dieses Gebiet nutzbar zu machen.</p> <p>(4) Die Gesellschaft wird sich auch bemühen, auch außerhalb der Anwendbarkeit des Städtebaurechts strukturverbessernde Maßnahmen in Verbindung mit dem Entwicklungsbereich Bornstedter Feld zu fördern, vorzubereiten, zu betreuen, durchzuführen oder die Durchführung solcher Maßnahmen zu leiten. Sie wird weiterhin auch dafür die möglichen Finanzierungs- und Fördermittel einwerben, bewirtschaften und gegebenenfalls deren dingliche Sicherung veranlassen.</p> <p>(5) Im Rahmen ihres vorgenannten Tätigkeitsumfangs kann die Gesellschaft Grundstücke im eigenen Namen erwerben, bewirtschaften und veräußern sowie Baumaßnahmen durchführen lassen und Baubetreuungstätigkeiten im eigenen Namen durchführen oder durchführen lassen. Sie handelt in diesem Rahmen jeweils treuhänderisch auf Rechnung der Gemeinde oder auf Rechnung eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder einer anderen städtischen Gesellschaft beziehungsweise einer anderen öffentlichen Körperschaft, wenn die Gemeinde hierzu ihr Einverständnis erklärt hat.</p> <p>(6) Die vorgenannten Tätigkeiten können selbst oder durch Dritte vorgenommen werden.</p> <p>(7) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen, soweit diese sich innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Ausgründung vorliegt, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist und die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt steht.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat ihren Betrieb am 23. November 1993 aufgenommen.</p> <p>(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>								
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 102.258,38 EUR (in Worten: einhundertzweitausendzweihundertachtundfünfzig 38/100 Euro).</p> <p>(2) Das Stammkapital halten:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">PRO POTSDAM GmbH (90,1 %)</td> <td style="text-align: right;">92.134,80 EUR</td> </tr> <tr> <td>Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam (9,9%)</td> <td style="text-align: right;">10.123,58 EUR</td> </tr> </table> <p>(3) Die Stammeinlagen sind voll erbracht.</p>	PRO POTSDAM GmbH (90,1 %)	92.134,80 EUR	Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam (9,9%)	10.123,58 EUR	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, <u>Stammeinlagen</u></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 102.258,38 EUR (in Worten: einhundertzweitausendzweihundertachtundfünfzig 38/100 Euro).</p> <p>(2) Das Stammkapital halten:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;"><u>ProPotsdam</u> GmbH (90,1 %) <u>(Hauptgesellschafterin)</u></td> <td style="text-align: right;">92.134,80 EUR</td> </tr> <tr> <td>Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam (9,9%) <u>(MBS bzw. Minderheitsgesellschafterin)</u></td> <td style="text-align: right;">10.123,58 EUR</td> </tr> </table> <p>(3) Die Stammeinlagen sind voll erbracht.</p>	<u>ProPotsdam</u> GmbH (90,1 %) <u>(Hauptgesellschafterin)</u>	92.134,80 EUR	Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam (9,9%) <u>(MBS bzw. Minderheitsgesellschafterin)</u>	10.123,58 EUR
PRO POTSDAM GmbH (90,1 %)	92.134,80 EUR								
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam (9,9%)	10.123,58 EUR								
<u>ProPotsdam</u> GmbH (90,1 %) <u>(Hauptgesellschafterin)</u>	92.134,80 EUR								
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam (9,9%) <u>(MBS bzw. Minderheitsgesellschafterin)</u>	10.123,58 EUR								
<p style="text-align: center;">§ 4a Kapitalerhöhung, Nachschusspflicht, Sanierung</p> <p>Die MBS hat keine Nachschusspflicht und ist auch nicht verpflichtet, an Kapitalerhöhungen oder Sanierungsmaßnahmen teilzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4a Kapitalerhöhung, Nachschusspflicht, Sanierung</p> <p>Die MBS hat keine Nachschusspflicht und ist auch nicht verpflichtet, an Kapitalerhöhungen oder Sanierungsmaßnahmen teilzunehmen.</p>								
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesellschafterversammlung, - der Aufsichtsrat, - die Geschäftsführung. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung. 								

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung ~~oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden~~ schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (~~Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich~~) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von 4 Wochen liegen. ~~Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt. Auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften kann bei ausdrücklicher Zustimmung der Gesellschafter verzichtet sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.~~
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vertreter des Hauptgesellschafters.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 91 % des Stammkapitals vertreten sind. Es gilt § 47 Abs. 2 GmbHG. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 7 Kalendertagen eine ~~zweite~~ Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der ~~Einberufung~~ hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung ~~oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG~~ gefasst.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.
- (2) **Eine** ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) **Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.**
- (4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat ~~der~~die Vertreterin der Hauptgesellschaftin.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 91 % des Stammkapitals vertreten sind. Es gilt § 47 Abs. 2 GmbHG. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen **14** Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. **Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter**

<p>(5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen.</p> <p>(6) Der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen folgende Beschlüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, 2. Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft, 3. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile davon. <p>(8) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.</u></p> <p>(7) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen.</p> <p>(8) Der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen folgende Beschlüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages <u>einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,</u> 2. Umwandlung <u>des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,</u> 3. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen <u>Teilen,</u> 4. <u>Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</u> 5. <u>Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,</u> 6. <u>Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten</u> 7. Erwerb, <u>Errichtung, Umwandlung,</u> Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen <u>soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen und sparkassenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,</u> 8. <u>Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,</u> 9. <u>Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge.</u> <p>(9) Die <u>Geschäftsführung nimmt</u> an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern <u>die Gesellschafterversammlung</u> im Einzelfall nichts anderes bestimmt. <u>Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die</u></p>
--	--

<p>(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftervertretern und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften und Niederschriften sind den Gesellschaftervertretern und dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p>	<p><u>Gesellschafterversammlung.</u></p> <p>(10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/von der Leiter/in der Gesellschafterversammlung sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten</p> <p>1. Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>2. Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,</p> <p>3. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,</p> <p>4. Erwerb, Veräußerung, Gründung und Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p> <p>a) <u>Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,</u></p> <p>b) <u>Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,</u></p> <p>c) <u>Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,</u></p> <p>d) <u>Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,</u></p> <p>e) <u>Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,</u></p> <p>f) <u>Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,</u></p> <p>g) <u>Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen und sparkassenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,</u></p>

~~15. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Verbindlichkeiten, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,~~

~~16. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten auf eigene Rechnung der Gesellschaft.~~

~~4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,~~

~~13. Bestellung des Abschlussprüfers,~~

~~5. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,~~

~~6. Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern aus wichtigem Grund,~~

~~12. Feststellung und wesentliche Änderung des Wirtschaftsplanes gemäß § 12; im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen,~~

~~7. Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,~~

~~8. Festlegung der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder,~~

~~9. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer auf Vorschlag des Aufsichtsrates,~~

h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,

i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,

j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,

k) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,

l) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,

m) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,

n) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,

o) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,

p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,

q) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,

r) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,

s) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen, nach vorheriger Empfehlung durch den

<p>40.-Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,</p> <p>44.-Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann bei Zustimmung sämtlicher Gesellschafter bestimmte Entscheidungskompetenzen im Sinne von Abs. 1, soweit gesetzlich zulässig, auf den Aufsichtsrat übertragen, sofern für das jeweilige Geschäft eine bestimmte Wertgrenze nicht überschritten wird. Die Höhe der Wertgrenze sollte sich an den in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam festgelegten Wertgrenzen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung orientieren.</p> <p>(3) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte für zustimmungspflichtig erklären.</p>	<p><u>Aufsichtsrat,</u></p> <p>t) Befreiung der Geschäftsführer/<u>innen</u> von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>u) <u>Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,</u></p> <p>v) <u>Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.</u></p> <p><u>Soweit die genannten Geschäfte treuhänderisch verwaltetes Vermögen betreffen, gelten abweichend von Satz 1 hierzu ausschließlich die jeweiligen Regelungen des maßgeblichen Treuhandver- bzw. -auftrages.</u></p> <p>(2) <u>Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar. Beschlüsse, die gemäß § 6 Abs. 8 zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung des Minderheitsgesellschafters Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam bedürfen, werden erst mit Vorliegen der sparkassenrechtlich ggf. erforderlichen Genehmigung bzw. Zustimmung wirksam.</u></p> <p>(3) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte <u>an sich ziehen oder</u> für zustimmungspflichtig erklären.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und der § 394 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) ein durch den Aufsichtsrat der Hauptgesellschafterin zu benennendes Mitglied,</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten <u>insbesondere</u> die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und <u>die §§ 394, 395</u> AktG, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p>

<p>welches den Vorsitz des Aufsichtsrats führt,</p> <p>b) drei weitere durch den Aufsichtsrat der Hauptgesellschafterin zu benennende Mitglieder und</p> <p>c) ein von der Minderheitsgesellschafterin zu benennendes Mitglied. Sofern ein aus dem Aufsichtsrat der Hauptgesellschafterin entsendetes Mitglied zugleich auch Vertreter des Minderheitsgesellschafters ist, geht dieses Benennungsrecht auf den Aufsichtsrat der Hauptgesellschafterin über.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der amtierende Aufsichtsrat behält seine Funktion bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1. Die erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Amtszeit.</p> <p>(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p> <p>(5) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Entsendungsberechtigten gemäß Abs. 2 abberufen werden.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.</p>	<p>a) <u>der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ihr zu betrauende/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzende/r des Aufsichtsrates,</u></p> <p>b) <u>drei Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden und</u></p> <p>c) ein von der Minderheitsgesellschafterin zu benennendes Mitglied.</p> <p><u>Der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.</u></p> <p>(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt <u>mit seiner konstituierenden Sitzung.</u> Die Amtszeit <u>endet mit</u> Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. <u>Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte</u> bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 <u>fort.</u> Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/<u>Entsendung</u> für den Rest der Amtszeit. <u>Die erneute Bestellung/Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.</u></p> <p>(4) <u>Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen</u> Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.</p> <p>(5) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch <u>ihren</u> Entsendungsberechtigten gemäß Abs. 2 abberufen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzungen, Beschlussfassungen</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) <u>Der Aufsichtsrat wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des</u></p>

~~(2) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden einberufen, sobald und sooft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann die Geschäftsführung mit der Einberufung beauftragen.~~

~~Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Die Aufsichtsratsitzungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von 14 Kalendertagen liegen. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.~~

~~Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.~~

(3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. ~~Abs. 2 Satz 2, 3 und 4~~ gelten entsprechend.

(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern ~~dieser~~ im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.

Vertreter des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam ~~sowie der Gesellschafter haben an den Sitzungen des Aufsichtsrates ein aktives Teilnahmerecht.*~~

(4) ~~Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108, Abs. (3) AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 2/3 der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter soweit dieser aus der Gruppe der gemäß § 8 Abs. 2 lit. a oder b benannt ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von 7 Kalendertagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.~~

Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen, darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 7 bleibt davon unberührt.

(2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem **einer Geschäftsführer/in** oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. **Absatz 1 gilt** entsprechend.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern **der Aufsichtsrat** im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter **innen** des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam **sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.**

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen **wurde** und mindestens **drei** der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der **die** Vorsitzende oder sein **e/ihr/e** Stellvertreter **in**. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer **Mindestfrist von einer Woche** eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; **auf diesen Umstand** ist in der **Einladung** hinzuweisen.

(5) **Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.**

- | | |
|---|---|
| <p>(5) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die des stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.</p> <p>(6) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten kann nach Ermessen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates binnen einer von diesem zu setzenden Frist auch schriftlich fernmündlich oder in anderen vergleichbaren Formen beschlossen werden, wenn kein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratung und die Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben.</p> <p>Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.</p> | <p>(6) <u>Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.</u> <u>Sie</u> kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, <u>sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt.</u> Bei Stimmengleichheit <u>entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden; bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin.</u> Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.</p> <p><u>Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.</u></p> <p>(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten <u>können</u> nach dem Ermessen des <u>der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse</u> auch <u>außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung</u> schriftlicher (auch per Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher <u>Erklärungen gefasst</u> werden, wenn kein Mitglied <u>des Aufsichtsrates</u> innerhalb der vom <u>von</u> der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. <u>Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.</u></p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates <u>hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen</u> eine Niederschrift anzufertigen, die <u>so dann vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer/in</u> zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und <u>Dauer</u> der Sitzung, die Teilnehmer <u>innen, der/die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung</u>, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche <u>Verlauf</u> und die Beschlüsse <u>des Aufsichtsrates</u> im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. <u>Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.</u></p> <p>(9) <u>Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Abs. 1 S. 3 und 116 S. 2 AktG gelten nicht für Berichte</u></p> |
|---|---|

<p>(9) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende und empfehlende Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p><i>*) Zur Vermeidung von Auslegungsunsicherheiten stellten die Gesellschafter klar, dass diese Vertreter kein Stimmrecht innehaben. Inhalt und Umfang des Teilnahmerechts dieser Vertreter sind in der Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 10 zu regeln.</i></p>	<p><u>gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.</u></p> <p>(10) <u>Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/deren Vorsitzender oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH“ abgegeben.</u></p> <p>(11) <u>Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/die Stellvertreter/in zu übernehmen.</u></p> <p>(12) Der Aufsichtsrat <u>hat</u> sich <u>durch Beschluss</u> eine Geschäftsordnung <u>zu geben</u>, die der <u>Genehmigung</u> der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende <u>bzw.</u> empfehlende Ausschüsse bilden. <u>Das</u> Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(13) <u>Dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind die Aufsichtsratsunterlagen gleichzeitig mit den Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Insbesondere berät und überwacht er die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. <u>Der Aufsichtsrat</u> berät und überwacht die Geschäftsführung, <u>insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.</u></p> <p><u>Der Aufsichtsrat</u> vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. <u>Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von</u></p>

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ~~gibt~~ **Beschlussempfehlungen ab.**
- (3) Der Aufsichtsrat ~~berät über den Wirtschaftsplan~~ und prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- ~~1. Vorschläge zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Vorschläge zu deren Anstellungsbedingungen,~~
 - ~~2. Erteilung und Widerruf von Prokura,~~
 - ~~3. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer,~~
 - ~~4. Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfauftrages,~~
 - ~~5. Vorschläge zur Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,~~
 - ~~6. Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft ausdrücklich in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.~~
- (5) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit sie nicht ~~durch den Wirtschaftsplan gedeckt oder im Einzelfall von den Planansätzen des Wirtschaftsplanes über die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 12 dieses Vertrages festgelegten Toleranzgrenzen hinaus abgewichen wird:~~
- ~~1. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Verbindlichkeiten, Hingabe von Darlehen Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten bis zu einer nach § 7 Abs. 2 festgelegten~~

Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und **kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.**
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. **Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.**
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen.**
 - b) Einstellung von Angestellten mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als 75.000 €, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht.**
 - c) Erteilung und Widerruf von Prokura.**
- (5) Folgende Geschäfte **der Geschäftsführung** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit **im Einzelfall die nachfolgenden Wertgrenzen überschritten und diese** nicht **bereits im** Wirtschaftsplan **budgetiert sind:**
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich soweit eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten.**

Wertgrenze,

~~2. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten auf eigene Rechnung der Gesellschaft bis zu einer nach § 7 Abs. 2 festgelegten Wertgrenze,~~

~~3. Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleiche.~~

~~Der Aufsichtsrat kann sich die vorherige Zustimmung zu weiteren Arten von Geschäften vorbehalten. Er kann Zustimmungen mit bestimmten Bedingungen verknüpfen.~~

~~(6) Sofern der Abschluss eines Geschäfts im Interesse der Gesellschaft keinen Aufschub duldet, weil wichtige Belange der Gesellschaft gefährdet werden und absehbar ist, dass der Aufsichtsrat nicht rechtzeitig über das Geschäft beschließen kann, darf die Geschäftsführung das Geschäft abschließen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dem Geschäft zugestimmt hat und wenn sie nach pflichtgemäßem Ermessen annehmen darf, dass der Aufsichtsrat das Geschäft genehmigen werde. Kann auch die Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht eingeholt werden, so entscheidet die~~

b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten,

c) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige soweit eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten,

d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen soweit eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten,

e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt soweit eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten,

f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs soweit eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten,

g) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten soweit eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten.

Soweit die genannten Geschäfte treuhänderisch verwaltetes Vermögen betreffen, gelten abweichend von Satz 1 hierzu ausschließlich die jeweiligen Regelungen des maßgeblichen Treuhandver- bzw. -auftrages.

(6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.

(7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann nach Abs. 5 in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/die sich mit seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die

<p>Geschäftsführung nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, <u>spätestens jedoch in der nächsten Sitzung</u> mitzuteilen. <u>Gleiches gilt für Beschlüsse nach Abs. 6.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.</p> <p>(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>(4) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge und gegebenenfalls auf der Grundlage der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Frühwarnsystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen <u>eine</u> Geschäftsführer<u>in</u> oder mehrere <u>Geschäftsführer/innen.</u></p> <p>(2) Ist nur ein <u>eine</u> Geschäftsführer<u>in</u> bestellt, so vertritt er <u>sie</u> die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer <u>innen</u> bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer <u>innen</u> gemeinschaftlich oder einen <u>eine</u> Geschäftsführer <u>in</u> in Gemeinschaft mit einem <u>einer</u> Prokuristen <u>in</u> vertreten.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann einen <u>eine</u> Geschäftsführer <u>in</u> oder mehrere Geschäftsführer <u>innen</u> ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. <u>Die Geschäftsführer/innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB jedoch insoweit befreit, als es die Vertretung von Gesellschaften des Unternehmensverbundes der Hauptgesellschafterin beim Abschluss von Geschäften zwischen diesen Gesellschaften betrifft.</u></p> <p>(4) <u>Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</u></p> <p>(5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage <u>einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden</u> Geschäftsordnung.</p> <p>(6) <u>Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.</u></p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein <u>Überwachungs</u>system einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p>

<p>(7) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG, insbesondere mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang des Geschäfts, die Lage und Liquidität der Gesellschaft.</p>	<p>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft <u>sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Die Tochter- und Beteiligungsunternehmen sind in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Die Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.</u></p> <p>(9) <u>Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochterunternehmen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions- Erfolgs- und Finanzplan sowie eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über Abweichungen von den Planzahlen. Über wesentliche Abweichungen von den Planansätzen des Wirtschaftsplanes über gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 12 gegebenenfalls festgelegte Toleranzgrenzen hinaus, ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan <u>ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.</u> Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende <u>Erfolgs- und</u> Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>(3) <u>Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen, sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</u></p> <p>(4) Die Geschäftsführung unterrichtet <u>die Gesellschafterversammlung und</u> den Aufsichtsrat <u>über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 S. 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p>

<p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und sedann den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer hat sich auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. (1) Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochtergesellschaften.</p> <p>(7) Vom Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam kann die örtliche Prüfung im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 4 GO (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) nach Maßgabe der jeweils von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam übertragenen Prüfungsaufgaben wahrgenommen werden.</p>	<p>(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Jahresabschluss (<u>Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang</u>) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht <u>und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin</u> sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und <u>gleichzeitig</u> den Gesellschaftern vorzulegen. <u>Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.</u> Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses <u>des vorigen Geschäftsjahres</u> und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den <u>die</u> Abschlussprüfer <u>in ist</u> auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- <u>und Beteiligungsgesellschaften</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Beteiligung am Ergebnis</p> <p>(1) Es können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses weitere Gewinnrücklagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Beteiligung am Ergebnis</p> <p>(1) Es können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses weitere Gewinnrücklagen</p>

<p>gebildet werden.</p> <p>(2) Weist die Bilanz einen Bilanzverlust aus, so muss die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Gewinnrücklage gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist. Von einer eventuellen Verlustübernahme wird der Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil unter 11% freigestellt.</p> <p>(3) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.</p>	<p>gebildet werden.</p> <p>(2) Weist die Bilanz einen Bilanzverlust aus, so muss die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Gewinnrücklage gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist. Von einer eventuellen Verlustübernahme wird der Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil unter 11% freigestellt.</p> <p>(3) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile, Kündigung</p> <p>(1) Die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und jede anderen Verfügung über einen Geschäftsanteil oder von Teilen eines solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.</p> <p>(2) Abweichend von der Regelung nach Abs. 1 hat die MBS das Recht, jederzeit ohne Angaben von Gründen das Gesellschaftsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall hat der oder die verbleibenden Gesellschafter einen Erwerber zu benennen, der den zu veräußernden Geschäftsanteil mindestens zum Nennwert (Nominalwert) erwirbt und stimmt/stimmt der Übertragung zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile, Kündigung</p> <p>(1) Die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und jede anderen Verfügung über einen Geschäftsanteil oder von Teilen eines solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.</p> <p>(2) Abweichend von der Regelung nach Abs. 1 hat die MBS das Recht, jederzeit ohne Angaben von Gründen das Gesellschaftsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall hat der verbleibende Gesellschafter einen Erwerber zu benennen, der den zu veräußernden Geschäftsanteil mindestens zum Nennwert (Nominalwert) erwirbt und stimmt der Übertragung zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn ein Gesellschafter aufgelöst wird, in Liquidation gerät oder in sonstiger Weise nicht fortbesteht.</p> <p>(2) Wird ein Geschäftsanteil eingezogen, so wird folgendes Verfahren durchgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschafterversammlung fasst einen Einziehungsbeschluss. 2. Ein von der Geschäftsführung zu beauftragender Notar leitet die zur Einziehung notwendigen Schritte ein. 3. Die Geschäftsführung wird durch diesen Vertrag ermächtigt, alle notwendigen Handlungen zur Einleitung der Einziehung vorzunehmen. 	<p style="text-align: center;">§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn ein Gesellschafter aufgelöst wird, in Liquidation gerät oder in sonstiger Weise nicht fortbesteht.</p> <p>(2) Wird ein Geschäftsanteil eingezogen, so wird folgendes Verfahren durchgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschafterversammlung fasst einen Einziehungsbeschluss. 2. Ein von der Geschäftsführung zu beauftragender Notar leitet die zur Einziehung notwendigen Schritte ein. 3. Die Geschäftsführung wird durch diesen Vertrag ermächtigt, alle notwendigen Handlungen zur Einleitung der Einziehung vorzunehmen.

<p style="text-align: center;">§ 17 Auseinandersetzungsguthaben</p> <p>In jedem Falle eines Ausscheidens eines Gesellschafters beschränkt sich sein Auseinandersetzungsguthaben auf den Nominalwert seiner Stammeinlage.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Auseinandersetzungsguthaben</p> <p>In jedem Falle eines Ausscheidens eines Gesellschafters beschränkt sich sein Auseinandersetzungsguthaben auf den Nominalwert seiner Stammeinlage.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach gesetzlicher Vorschrift, im elektronischen Bundesanzeiger soweit gesetzlich vorgeschrieben und jedenfalls im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach <u>den</u> gesetzlichen <u>Vorschriften</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</p>

**Gesellschaftsvertrag der
„Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH“**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz	1
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens	1
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	2
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen.....	2
§ 4a Kapitalerhöhung, Nachschusspflicht, Sanierung	3
§ 5 Organe der Gesellschaft	3
§ 6 Gesellschafterversammlung	3
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	5
§ 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	7
§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates.....	8
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	10
§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.....	12
§ 12 Wirtschaftsplan	13
§ 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung	14
§ 14 Beteiligung am Ergebnis	15
§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile, Kündigung	15
§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen	15
§ 17 Auseinandersetzungsguthaben.....	15
§ 18 Bekanntmachungen	16
§ 19 Salvatorische Klausel.....	16

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Besonderen Städtebaurechts in von der Stadt Potsdam durch Satzung festgelegten Bereichen sowie die Erbringung von immobilienwirtschaftlichen und sonstigen Dienstleistungen im Rahmen der kommunalen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des besonderen Städtebaurechts wird die Gesellschaft als treuhänderischer Entwicklungsträger nach § 167 BauGB tätig. Sie übernimmt:

a) Grundlegende Untersuchungen und Planungen zur Bestimmung und Fortentwicklung der Ziele der Entwicklungsmaßnahme.

b) Die Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme. Dazu gehört die Koordination aller von der Entwicklungsmaßnahme berührten Institutionen, Verwaltungen, Eigentümer, Nutzer und sonstigen Interessierten.

c) Die Einwerbung und Bewirtschaftung von Mitteln zur Finanzierung der Maßnahme und gegebenenfalls deren dingliche Sicherung.

d) Die Beratung der Stadt in allen mit dem Entwicklungsbereich zusammenhängenden Fragen sowie die Information der Öffentlichkeit zur Gebietsentwicklung.

(3) Die Gesellschaft wird versuchen, im Entwicklungsgebiet Modellprogramme zur städtebaulichen Entwicklung insbesondere von Konversionsflächen, die beispielhaft für die neuen Bundesländer sein können, zu initiieren und vorhandene Programme für dieses Gebiet nutzbar zu machen.

(4) Die Gesellschaft wird sich auch bemühen, auch außerhalb der Anwendbarkeit des Städtebaurechts strukturverbessernde Maßnahmen in Verbindung mit dem Entwicklungsbereich Bornstedter Feld zu fördern, vorzubereiten, zu betreuen, durchzuführen oder die Durchführung solcher Maßnahmen zu leiten. Sie wird weiterhin auch dafür die möglichen Finanzierungs- und Fördermittel einwerben, bewirtschaften und gegebenenfalls deren dingliche Sicherung veranlassen.

- (5) Im Rahmen ihres vorgenannten Tätigkeitsumfangs kann die Gesellschaft Grundstücke im eigenen Namen erwerben, bewirtschaften und veräußern sowie Baumaßnahmen durchführen lassen und Baubetreuungstätigkeiten im eigenen Namen durchführen oder durchführen lassen. Sie handelt in diesem Rahmen jeweils treuhänderisch auf Rechnung der Gemeinde oder auf Rechnung eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder einer anderen städtischen Gesellschaft beziehungsweise einer anderen öffentlichen Körperschaft, wenn die Gemeinde hierzu ihr Einverständnis erklärt hat.
- (6) Die vorgenannten Tätigkeiten können selbst oder durch Dritte vorgenommen werden.
- (7) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen, soweit diese sich innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Ausgründung vorliegt, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist und die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt steht.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 102.258,38 EUR (in Worten: einhundertzweitausendzweihundertachtundfünfzig 38/100 Euro).

- (2) Das Stammkapital halten:

ProPotsdam GmbH (90,1 %) (Hauptgesellschafterin)	92.134,80 EUR
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam (9,9%)	10.123,58 EUR

(MBS bzw. Minderheitsgesellschafterin)

(3) Die Stammeinlagen sind voll erbracht.

§ 4a Kapitalerhöhung, Nachschusspflicht, Sanierung

Die MBS hat keine Nachschusspflicht und ist auch nicht verpflichtet, an Kapitalerhöhungen oder Sanierungsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.
- (4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vertreter/in der Hauptgesellschafterin.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 91 % des Stammkapitals vertreten sind. Es gilt § 47 Abs. 2 GmbHG. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 14 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher

Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen.
- (8) Der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen folgende Beschlüsse:
 1. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 2. Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,
 3. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 4. Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 5. Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
 6. Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 7. Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen und sparkassenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
 8. Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
 9. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge.

- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/von der Leiter/in der Gesellschafterversammlung sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
 - f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 - g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten; die kommunalrechtlichen und sparkassenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
 - h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,

- i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,
- j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
- k) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- l) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- m) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- n) Wahl des/der Abschlussprüfers/in,
- o) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- p) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- q) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,
- r) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
- s) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen, nach vorheriger Empfehlung durch den Aufsichtsrat,
- t) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- u) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
- v) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

Soweit die genannten Geschäfte treuhänderisch verwaltetes Vermögen betreffen, gelten abweichend von Satz 1 hierzu ausschließlich die jeweiligen Regelungen des maßgeblichen Treuhandver- bzw. -auftrages.

- (2) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar. Beschlüsse, die gemäß § 6 Abs. 8 zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung des Minderheitsgesellschafters Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam bedürfen, werden erst mit Vorliegen der sparkassenrechtlich ggf. erforderlichen Genehmigung bzw. Zustimmung wirksam.
- (3) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und die §§ 394, 395 AktG soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ ihr zu betrauende/betrauender Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzende/r des Aufsichtsrates,
 - b) drei Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden und
 - c) ein von der Minderheitsgesellschaftlerin zu benennendes Mitglied.

Der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein

Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/Entsendung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

- (4) Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch ihren Entsendungsberechtigten gemäß Abs. 2 abberufen werden.

§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen.
In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen, darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/einer Geschäftsführer/in oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden; bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.

Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.

(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.

(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

(9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Abs. 1 S. 3 und 116 S. 2 AktG gelten nicht für

Berichte gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.

- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/deren Vorsitzender oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH“ abgegeben.
- (11) Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/die Stellvertreter/in zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind die Aufsichtsratsunterlagen gleichzeitig mit den Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des §

171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.

(4) Der Aufsichtsrat beschließt über:

- a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen,
- b) Einstellung von Angestellten mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als 75.000 €, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht,
- c) Erteilung und Widerruf von Prokura.

(5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit im Einzelfall die nachfolgenden Wertgrenzen überschritten und diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert sind:

- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich soweit eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten,
- b) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen soweit eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten,
- c) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige soweit eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten,
- d) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen soweit eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten,
- e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt soweit eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten,
- f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs soweit eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten,

- g) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten soweit eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten.

Soweit die genannten Geschäfte treuhänderisch verwaltetes Vermögen betreffen, gelten abweichend von Satz 1 hierzu ausschließlich die jeweiligen Regelungen des maßgeblichen Treuhandver- bzw. -auftrages.

- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann nach Abs. 5 in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/die sich mit seinem/seiner ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Abs. 6.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführer/innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB jedoch insoweit befreit, als es die Vertretung von Gesellschaften des Unternehmensverbundes der Hauptgesellschafterin beim Abschluss von Geschäften zwischen diesen Gesellschaften betrifft.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der

Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.

- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Die Tochter- und Beteiligungsunternehmen sind in der Berichterstattung zu berücksichtigen. Die Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in geeigneter Form und zeitnah über die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane der Tochterunternehmen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen, sind im

Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.

- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 S. 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

§ 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den/die Abschlussprüfer/in ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 14 Beteiligung am Ergebnis

- (1) Es können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses weitere Gewinnrücklagen gebildet werden.
- (2) Weist die Bilanz einen Bilanzverlust aus, so muss die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Gewinnrücklage gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist. Von einer eventuellen Verlustübernahme wird der Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil unter 11 % freigestellt.
- (3) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.

§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile, Kündigung

- (1) Die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil oder von Teilen eines solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.
- (2) Abweichend von der Regelung nach Abs. 1 hat die MBS das Recht, jederzeit ohne Angaben von Gründen das Gesellschaftsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall hat der verbleibende Gesellschafter einen Erwerber zu benennen, der den zu veräußernden Geschäftsanteil mindestens zum Nennwert (Nominalwert) erwirbt und stimmt der Übertragung zu.

§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn ein Gesellschafter aufgelöst wird, in Liquidation gerät oder in sonstiger Weise nicht fortbesteht.
- (2) Wird ein Geschäftsanteil eingezogen, so wird folgendes Verfahren durchgeführt:
 1. Die Gesellschafterversammlung fasst einen Einziehungsbeschluss.
 2. Ein von der Geschäftsführung zu beauftragender Notar leitet die zur Einziehung notwendigen Schritte ein.
 3. Die Geschäftsführung wird durch diesen Vertrag ermächtigt, alle notwendigen Handlungen zur Einleitung der Einziehung vorzunehmen.

§ 17 Auseinandersetzungsguthaben

In jedem Falle eines Ausscheidens eines Gesellschafters beschränkt sich sein Auseinandersetzungsguthaben auf den Nominalwert seiner Stammeinlage.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.